

Gemäß §§ 1, 3 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) in der derzeit geltenden Fassung erlässt die Stadt Konstanz folgende

Allgemeinverfügung

über das Verbot des Mitführen und der Verwendung von Glasbehältnissen im öffentlichen Raum in der Konstanzer Altstadt am „Schmotzigen Dunschtig“:

1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen:

In der Zeit von **Donnerstag, 12.02.2026, 05:00 Uhr bis Freitag, 13.02.2026, 06:00 Uhr** ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, das heißt alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie zum Beispiel Flaschen und Gläser), im öffentlichen Raum in dem unter Ziffer 2 definierten Bereich untersagt. Zum öffentlichen Raum gehört auch öffentliche Verkehrsfläche, die über eine straßen- und gaststättenrechtliche Erlaubnis als Außenbewirtschaftungsfläche konzessioniert ist. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

2. Räumlicher Geltungsbereich:

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen nach Ziffer 1 gilt in der gesamten Altstadt umgrenzt von:

- a) Rheinsteig (im Norden)
- b) Konzilstraße, Bahnhofplatz (im Osten)
- c) Bodanstraße (im Süden)
- d) Obere und Untere Laube (im Westen)

Zudem gilt das Glasverbot auf der öffentlichen Verkehrsfläche Bahnhofplatz von der Konzilstraße bis zur Einmündung Bahnhofstraße. Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung kann dem beigefügten Stadtplanausschnitt entnommen werden. Dieser ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

3. Androhung von Zwangsmitteln:

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot wird hiermit das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges durch Wegnahme der mitgeführten Glasbehältnisse und nach Bedarf durch einfache körperliche Gewalt oder Hilfsmittel der körperlichen Gewalt angedroht.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung des unter Ziffer 1 geschilderten Verbotes wird angeordnet, mit der Folge, dass ein eventuell eingelegter Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat und die Allgemeinverfügung sofort vollstreckbar ist.

5. Bekanntgabe:

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

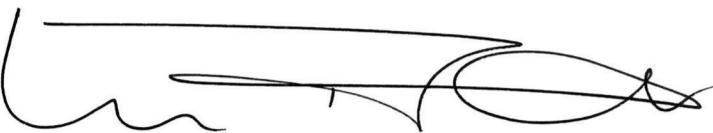
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Konstanz, Bürgeramt, Untere Laube 24, 78462 Konstanz oder beim Regierungspräsidium Freiburg, Büssierstraße 7, 79114 Freiburg i.Br. eingelegt werden.

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 LVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Der verfügende Teil der Allgemeinverfügung wird entsprechend der Satzung der Stadt Konstanz über „Öffentliche Bekanntmachungen“ im Internet unter www.konstanz.de bereitgestellt. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Bürgeramt Konstanz, Untere Laube 24, Zimmer Nr. 1.32, aus. Sie kann während der allgemeinen Sprechzeiten (Mo. – Fr. 08:00 - 12:00 Uhr und Mi. 14:00 - 17:00 Uhr) eingesehen werden.
2. Das unsachgemäße Entsorgen von Glasbehältnissen kann mit einem Bußgeld von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Zudem besteht die Möglichkeit, dass ein Platzverweis gem. § 30 Abs. 1 PolG ausgesprochen wird. Zu widerhandlungen gegen diesen Platzverweis können gemäß § 133 PolG ebenfalls mit einem Bußgeld von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
3. Zusätzlich wird auf das gesetzlich geltende Waffen- und Messerverbot gem. § 42 Abs. 1. V. m. Abs. 4a Waffengesetz bei allen öffentlichen Fasnachtsveranstaltungen hingewiesen.

Konstanz, den 12.01.2026



Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Konstanz am 19.01.2026

